

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

c) Bauten an und in Gewässern

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c) Bauten an und in Gewässern.

1. Auszug aus dem Wassergesetz vom 26. Juni 1899

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913
und des Gesetzes vom 8. August 1924

(Ges.- und BOBl. 1913 Seite 250 und 1924 Seite 241).

§ 27. Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken. (1) Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zweck erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

(2) Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 40. Fälle der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten. Der Verleihung bedarf:

1. wer ein öffentliches Gewässer¹⁾ oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer über den Gemeingebrauch (§ 12) oder bei einem natürlichen nicht öffentlichen

¹⁾ Öffentliche Gewässer sind zur Zeit: der Bodensee, der Rhein, der Main, der Neckar, die Tauber vom Wertheimer Mühlwehr an, die Kinzig mit Nebenbächen, die Murg von der Einmündung des Latschigbachs bei Weißenbach an, die Enz, Nagold und die Würm, die Wutach vom Einfluß der Haslach an, der Titisee (vergl. § 1 des Gesetzes).

Wasserlauf über die ihm nach § 17 Absatz 1 zustehenden Benutzungsrechte hinausgehenden Weise benutzen will, wenn es sich handelt:

- a) um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können,
- b) um die Errichtung oder den Betrieb von Stauanlagen zu Wassertriebwerken und ihrer Zubehörenden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle nebst den Triebwerksanlagen,
- c) um zur Entwässerung oder Bewässerung oder zur sonstigen Wasserbenutzung dienende Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, die erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, der Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert oder seine Wassermenge vermehrt oder vermindert wird;

2. wer ein öffentliches Gewässer außer zu den in Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen benutzen will, wenn es sich handelt:

- a) um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittels besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll,
- b) um eine Überfahrtsanstalt;

3. wer als Besitzer einer Wasserbenutzungsanlage der in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art durch wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise seine Wasserbenutzungsrechte erweitern will.

§ 52. Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen. (1) Die nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke ist mit der Verleihung des Wasserbenutzungsrechts zu verbinden.

(2) Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist außerdem erforderlich:

1. wenn eine Benutzungsanlage der in § 40 Ziffer 1a bis c bezeichneten Art an einem künstlichen Wasserlauf oder an einem See, Teich oder Weiher, die einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, ausgeführt werden soll,
 2. wenn ohne Erweiterung des Benutzungsrechts (§ 40 Ziffer 3) an einer verleihungs- oder genehmigungspflichtigen Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage eine wesentliche Änderung vorgenommen werden soll. Als Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerkes zu behandeln, sofern diese Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf öffentliche Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.
- (3)
 (4)

§ 94. Öffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher Anlagen. (1) Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und Hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörden zu sorgen.

(2) Wenn eine solche Anlage in dem zu Recht bestehenden Zustande wesentliche Benachteiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Grundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten oder der beteiligten Grundeigentümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Vornahme der zur Beseitigung der Nachteile erforderlichen Änderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Änderung

entstehenden Schaden, abzüglich des Werts der dem Besitzer infolge der Änderung zugehenden Vorteile, zu ersetzen.

(3) Wenn eine der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder tatsächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besitzer, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustandes zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 99. Genehmigung von Bauten in und an Gewässern. (1) Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserschutz, zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, soweit nicht schon nach § 40 eine Verleihung oder nach § 52 eine Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang sowie überhaupt auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer eine ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

(2) Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwassergebiets oder für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Veranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise kundzugeben.

(3)

(4)

(5) Die Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

(6) Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstaltungen von dem Eigentümer unter tunlichster Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen und abzuändern; dem Eigen-

tümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigelegt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

(7) Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet § 51 entsprechende Anwendung.

(8) Wasser- und Uferbauten, welche die Verbesserung des Wasserabflusses oder den Uferschutz bezwecken und unter Leitung der technischen Staatsbehörde ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind.

(9) Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift und für die im Flußbauverband stehenden Gewässer¹⁾ auch durch Verordnung können die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auf nicht öffentliche Gewässer oder bestimmte Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

§ 100. Untersagung von Bauten in und an Gewässern. (1) Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Landschutz erheblich schädigend einwirken können, in und an einem Gewässer oder an dem Ufer des Gewässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

(2) Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nur nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zulässig.

¹⁾ Verzeichnis der im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer (Ges.- u. VOBl. 1913 S. 305):

Der Rhein in den Bemerkungen Waldshut und Dogern, sowie von der schweizerischen Grenze unterhalb Basel bis zur hessischen Grenze, der Neckar, der Main, die Wutach von der oberen Unterginger Bemerkungsgrenze ab, die Schlucht in den Bemerkungen Gurtweil und Tiengen, die Wiese von der Hammerwerksbrücke bei Haulen bis zur schweizerischen Grenze, die Dreißam von der oberen Ebmeter Bemerkungsgrenze ab, die Elz von Kollnau bis Riegel, der Leopoldskanal, die Kinzig, die Rench vom Zusammenfluß des Griesbachs und der wilden Rench ab, die untere Murg von Gaggenau ab.

**2. Auszug aus der Verordnung des Ministeriums
des Innern zum Vollzug des Wassergesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom
12. April 1913**

vom 12. April 1913 (Ges.- u. VOBl. 1913 S. 311).

§ 34. Inhalt des Antrags auf Verleihung oder Genehmigung. (1) Wer ein nach §§ 40 oder 52 des Gesetzes der Verleihung oder Genehmigung bedürftendes Unternehmen ausführen oder eine wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise eines bestehenden Unternehmens im Sinne der §§ 40 Ziffer 3, 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes vornehmen will, hat den Antrag auf Verleihung oder Genehmigung bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teil ausgeführt werden soll.

(2) Aus dem Antrag muß der Vor- und Familienname, Beruf und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein. Juristische Personen und Handelsgesellschaften sind nach Firma oder Namen und nach ihrem Sitz zu bezeichnen.

(3) Dem Antrag sind, soweit es zur Erläuterung erforderlich ist, beizufügen:

- a) eine Beschreibung des geplanten Unternehmens oder der an einem schon bestehenden Unternehmen beabsichtigten Änderung mit der rechnerischen Begründung und den Nachweisen über die Einwirkung des Unternehmens auf den Zustand und das Verhalten des Gewässers (Stauwirkung, Wasserentnahme, Wasserzuleitung, Hochwasserabfluß, Eisgang und dergleichen), sowie auf den Betrieb bereits vorhandener Wasserbenutzungsanlagen und die Ausübung der Schifffahrt und Fischerei;
- b) ein Lageplan, welcher zu enthalten hat:
 - die Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll;
 - die Anlage, deren Änderung beabsichtigt ist;
 - die Gewässerstrecken, Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Die Grundstücke sind mit den Lagerbuchnummern und den Namen der Eigentümer zu bezeichnen; die beabsichtigte Anlage ist unterscheidbar mit roten Linien einzuzeichnen;

- c) Längenschnitte der unter b bezeichneten Gewässerstrecken und der für das Unternehmen erforderlichen Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle;
- d) Querschnitte zu den unter c genannten Längenschnitten mit Einzeichnung der für die Beurteilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände;
- e) Bauzeichnungen über sämtliche an und in dem Gewässer zu errichtenden Anlagen und über die an bestehenden Anlagen beabsichtigten Änderungen;

- f) bei Wassertriebwerken außerdem Bauzeichnungen über das Triebwerk mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Zubehörden, wie Leerläufen, Ablässen und dergleichen;
- g) Nachweise über die Standfestigkeit und Sicherheit der geplanten Bauwerke;
- h) Angaben über das Bauvorgehen bei den an und in dem Gewässer zu erstellenden Anlagen (Bauzeiten, Rüstungen und dergleichen);
- i) in den Fällen des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes ein genauer Nachweis über die Menge und Beschaffenheit der in den Wasserlauf einzuleitenden oder abzuführenden flüssigen oder festen Stoffe und die Zeiten der Einleitung oder Abführung.

(4) Die vorbenannten Beilagen des Antrags müssen so beschaffen sein, daß aus ihnen das beabsichtigte Unternehmen in allen wesentlichen Bestandteilen und Einzelheiten, die Art der Ausführung und des Betriebs, sowie die voraussichtliche Einwirkung des Unternehmens auf die von ihm berührten Gewässer, Grundstücke und bereits bestehenden Anlagen klar zu erkennen ist.

(5) Außer den erwähnten Unterlagen können von dem Antragsteller nähere Angaben über den Zweck und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, über die zur Ausführung und zum Betrieb desselben vorhandenen Mittel usw. verlangt werden; bei Wasserkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie insbesondere werden von dem Unternehmer regelmäßig weitere Nachweisungen technischer und wirtschaftlicher Art über die Anlagekosten, die Jahreskosten, die voraussichtlichen Kosten der Krafterzeugung, die Menge und Bewertung der erzeugten Nutzwirkungen und dergleichen zu liefern sein.

(6) Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, Pläne, Zeichnungen und dergleichen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind von den sonstigen Beilagen getrennt vorzulegen.

§ 35. Form des Antrags und der technischen Unterlagen. (1) Der Antrag nebst sämtlichen Beilagen ist in 4, bei Wassertriebwerken für große Überlandzentralen in 5 vollständig übereinstimmenden Fertigungen einzureichen. Der Antrag muß vom Antragsteller, die Beschreibung, der Lageplan und die Zeichnungen usw. müssen sowohl vom Antragsteller als auch vom Fertiger unterzeichnet und mit Orts- und Zeitangabe versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen müssen von dazu befähigten Personen auf dauerhaftem Stoff unter Verwendung beständiger Linien- und Farbtöne hergestellt und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstab gefertigt sein (vergleiche die Verordnung vom 17. Mai 1905, die Beschaffenheit der Pläne im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306).

(2) In der Regel ist für den Lageplan der Maßstab 1 : 1000, für die Längenschnitte 1 : 1000 für die Längen und 1 : 100 für die Höhen, für die Querschnitte 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks 1 : 100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der Maßstab ist auf dem Plan anzugeben; alle Hauptabmessungen sind einzuschreiben.

(3) Mindestens drei Fertigungen der Pläne und sonstigen Zeichnungen sind zur Vereinigung mit den Akten in Aktengröße (33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

(4) Auf sämtlichen eingereichten Plänen ist die Zugehörigkeit zum Antrag durch einen entsprechenden Vermerk deutlich zum Ausdruck zu bringen.

§ 36. Vereinfachte Vorlage. (1) Bei Vorhaben von geringerer Bedeutung kann nach dem Ermessen des Bezirksamts von der Vorlage der in §§ 34 und 35 bezeichneten Beschreibungen und Zeichnungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie weder für die Beurteilung des Vorhabens vom Standpunkt der öffentlichen Interessen oder der Rechte Anderer, noch für die dauernde urkundliche Festlegung der Verleihung oder Genehmigung erforderlich sind.

(2) Bei Vorhaben von größerem Umfang, für welche die Beschaffung der Unterlagen nach §§ 34 und 35 einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten verursachen würde, kann der Unternehmer unter Vorlage der für die Beurteilung des Unternehmens erforderlichen allgemeinen Unterlagen in Form von Entwurfskizzen und einer Beschreibung um eine Äußerung der zur Verleihung oder Genehmigung zuständigen Behörde nachsuchen, ob vom Standpunkt der durch die Behörden zu wahrenden öffentlichen Interessen aus grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Abgabe dieser Äußerung steht im freien Ermessen der Behörde; die Äußerung kann jedenfalls nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Stellungnahme zu dem später einzureichenden genauen Entwurf abgegeben werden. Insofern die Verleihung nach § 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, § 8 Absatz 1, 3 und 4 dieser Verordnung der Zustimmung des Ministeriums des Innern bedarf, ist vor Abgabe der Äußerung Vorlage an das Ministerium des Innern zu machen.

§ 37. Baupolizeiliche Vorlage. Sollen bei Errichtung oder Veränderung einer Anlage zur Wasserbenutzung oder Entwässerung Bauperstellungen vorgenommen werden, die nach den Bestimmungen der Landesbauordnung einer Genehmigung bedürfen, so hat der Antragsteller mit dem Antrag auf Verleihung oder Genehmigung auch die für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Pläne und Zeichnungen vorzulegen. Hieron kann abgesehen werden, wenn die Bauten nicht Bestandteile der Wasserbenutzungsanlage sind oder erst nach Herstellung dieser Anlage ausgeführt werden sollen.

§ 46. Schutz der Fischerei. (1) Soll in oder an einem Gewässer, in dem die Erhaltung des Fischbestandes wirtschaftlich von Bedeutung ist, ein der Verleihung oder Genehmigung bedürftiges Unternehmen ausgeführt werden, so hat das Bezirksamt unter Mitwirkung der staatlichen Fischereifachverständigen zu prüfen, ob das beabsichtigte Unternehmen für den Fischbestand Nachteile herbeiführen kann. Ergibt die Prüfung, daß solche zu befürchten sind, so sind dem Unternehmer diejenigen Bedingungen und Verpflichtungen aufzuerlegen, welche diese Schädigung verhüten oder auf ein geringes Maß herabzusetzen geeignet sind.

(2) Als solche Bedingungen und Auflagen kommen in Betracht:

- a) bei Einleitung schädlicher Abgänge in den Wasserlauf im Sinne des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes die vorgängige Reinigung, Verdünnung und Abflußregelung oder sonstige Maßnahmen (vergleiche das Gesetz, die Ausübung der Fischerei betreffend, vom 3. März 1870 in der Fassung vom 26. April 1886 Artikel 4 und § 22 der Landesfischereiordnung);
- b) bei der Errichtung von Stauwehren und anderen Anlagen, welche den Zug der Fische zu Berg verhindern oder erheblich beeinträchtigen: die Anlage von Fischwegen (Fischpässen) und die Regelung der Zeiten, an denen diese oder andere Teile des Wehrs geöffnet sein müssen, und die Bestimmung der Wassermengen, die stets durch das Wehr durchgelassen werden müssen (vergleiche Artikel 13 obigen Fischereigesetzes und §§ 28 und 29 der Landesfischereiordnung);
- c) bei Anlage von Turbinen oder anderen Werkteilen, durch welche die Fische verletzt werden können: die Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen (Bittern und dergleichen; vergleiche Artikel 4 a obigen Fischereigesetzes und § 25 der Landesfischereiordnung);
- d) bei der Ableitung und Entnahme von Wasser: die Verpflichtung, eine gewisse Wassermenge stets im Bett zu belassen.

(3) Ist nach dem Ergebnis der Prüfung (Absatz 1) zu erwarten, daß das beabsichtigte Unternehmen die Ausübung der Fischerei unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen wird, und ist diese Beeinträchtigung nach Ansicht der Sachverständigen auch durch entsprechende Vorkehrungen ohne unverhältnismäßige Kosten und Erschwerungen des Betriebs nicht abzuwenden, so hat das Bezirksamt im Benehmen mit den staatlichen Fischereifachverständigen und, wenn das Unternehmen ein öffentliches Gewässer betrifft, auch mit der zuständigen Domänenverwaltungsbehörde weiter zu prüfen, ob der Nachteil für die Fischerei von größerer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, als der von dem geplanten Unternehmen zu erwartende Nutzen. Wenn dies anzunehmen ist, so hat der Bezirksrat die Verleihung oder Genehmigung zu verjagen; andernfalls ist die Verleihung oder Genehmigung zu erteilen, der Unternehmer hat aber den Fischereiberechtigten für den ihnen durch das Unternehmen er-

wachsenden Schaden Ersatz zu leisten (§§ 41 Ziffer 3 Satz 1 und 2, 52 Absatz 3 des Gesetzes). Über die Entschädigungspflicht und die Höhe der Entschädigung entscheiden in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte (§ 121 Absatz 1 des Gesetzes); die Bezirksratsentschließung hat daher die Entschädigungspflicht des Unternehmers nicht auszusprechen, sondern die Fischereiberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche lediglich an die bürgerlichen Gerichte zu verweisen.

§ 56. Fälle der Verleihung. (1) Die Einleitung flüssiger oder fester Stoffe bedarf der Verleihung, wenn sie nach Art und Maß die gemeinübliche Abführung unschädlicher Abwasser aus der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und dem kleingewerblichen Betrieb überschreitet; hiernach bedarf der Verleihung unter anderem die Einleitung der in Kanälen zusammengefaßten Abwasser aus Ortschaften, auch wenn sie menschliche Abgangsstoffe nicht enthalten, ferner die Ableitung menschlicher Abgangsstoffe auch aus einzelnen Gebäuden und Anwesen und die Einleitung schädlicher Abwasser aus Gewerbebetrieben.

(2) Zu den der sonstigen Wasserbenutzung dienenden Veranstaltungen im Sinne von § 40 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes gehören unter anderem die Verengerung, Erweiterung, Verlegung, Vertiefung, Erhöhung des Bettes und des Hochwasserprofils von Gewässern, die Abzweigung von Seitenarmen, sofern diese Maßnahmen Wasserbenutzungszwecken dienen sollen, sowie auch Einrichtungen zur Entnahme von Wasser aus dem Untergrund der Ufergrundstücke in solcher Nähe des Gewässers, daß dessen Wasserführung erheblich beeinflußt wird.

(3) An öffentlichen Gewässern bedürfen der Verleihung auch Wasserbenutzungen, die als Gemeingebrauch jedermann gestattet sind, wenn sie mittels besonderer Anlagen ausgeübt werden sollen; als solche besonderen Anlagen sind unter anderem hervorzuheben: Wasch- und Badeanstalten, die Einführung von Dohlen zur Wasserableitung, die Einlegung von Tauen und Ketten in das Flußbett zum Betrieb einer Taueri oder Kettenschleppschiffahrt, die Herstellung von Landstellen und Häfen.

(4) Wesentliche Änderungen der Benutzungsanlagen bedürfen nur dann der Verleihung, wenn sie eine Erweiterung der Wasserbenutzungsrechte des Besitzers zur Folge haben. Als solche Änderungen sind insbesondere diejenigen zu betrachten, die den Zustand und das Verhalten des zu benutzenden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses sowie der Art der Benutzung, des Verbrauches und der Beschaffenheit des Wassers ungünstiger beeinflussen, als die bestehende Anlage. Hierzu gehören Veränderungen der Stauanlagen und ihrer Zubehörenden, durch welche größere Wassermengen angesammelt, ausgenutzt oder abgeführt werden als bisher, ferner die Zuleitung oder Ab-

leitung größerer Wassermengen, die Einleitung von in höherem Maße die Beschaffenheit des Wassers verändernden Abwässern usw. (Wegen wesentlicher Änderungen der Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlagen, die eine Erweiterung des Benutzungsrechts nicht zur Folge haben, vergleiche § 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes und § 61 dieser Verordnung.)

(5) Einer Verleihung bedürfen auch die Unternehmungen des Staats (Domänenärar, Fiskus) und die von staatlichen Behörden im Namen und für Rechnung anderer Körperschaften (Kreis, Bezirksverbände, Gemeinden usw.) ausgeführten Unternehmungen.

§ 61. Besondere Vorschriften für die Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen in den Fällen des § 52 des Gesetzes. (1) Zu den künstlichen Wasserläufen im Sinne von § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gehören unter anderem künstlich hergestellte Gewerbekanäle, offene und geschlossene Leitungen zur Entwässerung, Bewässerung und Wasserversorgung. (Beachte jedoch § 3 Absatz 2 des Gesetzes.)

(2) Als wesentliche Änderungen von bestehenden Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlagen, welche ohne Erweiterung des Benutzungsrechts auf den Zustand und das Verhalten des zu benutzenden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses, ferner auf die Benutzungsart, den Verbrauch und die Beschaffenheit des Wassers Einfluß haben können (§ 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes), sind unter anderem hervorzuheben: Änderungen in der Zuleitung und Ableitung, Veränderung der Stauanlage und ihrer Zubehörenden sowie der Zu- und Ableitungskanäle, Änderung des Fachbaumes, der Leerläufe und Abflüsse sowie der Konstruktion des Triebwerks, Vergrößerung des Sammelweihers, Veränderung der Beschaffenheit der in den Wasserlauf gelangenden Abwässer.

§ 114. Aufsicht über Erfüllung der Räumungs- und Schutzpflicht. (1) Das Bezirksamt überwacht im Benehmen mit der technischen Behörde die Erfüllung der in den §§ 90, 91, 93 und 94 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen, erläßt erforderlichen Falls die im öffentlichen Interesse ohne Verzug notwendigen Anordnungen und führt, im Falle die Verpflichtung bestritten wird, eine Entschließung des Bezirksrats nach § 118 Ziffer 7 des Gesetzes, § 4 Ziffer 14 dieser Verordnung herbei.

(2) Geeigneten Falls ist die Vornahme der Räumungsarbeiten und die Herstellung und Instandhaltung der Schutzarbeiten im Wege einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zu regeln (§ 98 des Gesetzes).

§ 125. Fälle der Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 99 des Gesetzes). (1) Zu den nach § 99 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Bauten und Veranstaltungen gehören unter anderem in der Regel:

- a) Veranstaltungen zur Regelung eines Wasserlaufs durch Geradlegung, Durchstiche, Erweiterungen, Verengungen, Vertiefungen oder Erhöhungen (Auffüllungen) des Bettes oder der Ufer, ferner Ufermauern und Dämme auch im Zusammenhang mit Eisenbahn- oder Straßenbauten;
- b) Hochbauten, Brücken, Stege, feste Einbauten in den Wasserlauf für die Fischerei oder andere Zwecke.

(2) Die Bauten oder Veranstaltungen bedürfen auch dann der Genehmigung, wenn sie von technischen Staatsbehörden ausgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Wasser- oder Uferbauten handelt, welche die Verbesserung des Wasserabflusses oder den Uferschutz bezwecken (§ 99 Absatz 8 des Gesetzes).

§ 126. Form des Antrags. Dem Antrag auf Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes oder der nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes zu erstattenden Anzeige sind die erforderlichen Beschreibungen, Pläne, Längenschnitte, Querschnitte, Zeichnungen und Berechnungen beizugeben, wobei die §§ 34 und 35 dieser Verordnung zu beachten sind.

§ 128. Verbindung des Verfahrens zur Genehmigung von Bauten in und an Gewässern nach § 99 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen. Werden Bauten oder sonstige Veranstaltungen in und an Gewässern als Zubehörenden eines der Wasserbenutzung oder Entwässerung dienenden Unternehmens ausgeführt, welches nach §§ 40, 52 und 53 des Gesetzes der Verleihung oder Genehmigung bedarf, so ist das Verfahren zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung der Wasserbenutzung oder Entwässerung zu verbinden; in diesem Falle sind die für die Verleihung oder Genehmigung zuständigen Behörden auch zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes zuständig.

§ 129. Begrenzung des Hochwassergebiets und sonstige Anordnungen nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes. (1) Vor Erlassung einer EntschlieÙung nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes ist die zuständige technische Bezirksbehörde zu hören, welche, falls es sich um ein öffentliches Gewässer oder eine im Staatsfluszbauverband befindliche Gewässerstrecke handelt, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues¹⁾ Vorlage macht.

(2) Die ergangene EntschlieÙung ist der Gemeindebehörde, der technischen Behörde und dem Ministerium des Innern mitzuteilen, sowie im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

¹⁾ Jetzt: Wasser- und Straßenbaudirektion.